



Verbraucherinformation für Ihre betriebliche Altersversorgung

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen für Ihre betriebliche Altersversorgung beim BVV Versicherungsverein (Pensionskasse):

- 1) Vertragspartner
- 2) Laufzeit der Versicherung
- 3) Leistungen/Bedingungen
- 4) Überschussbeteiligung
- 5) Kapitalanlagen
- 6) Risiken
- 7) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht
- 8) Versorgungsausgleich
- 9) Geschäftslage
- 10) Anwendbares Recht/Vertragsgrundlagen/Sprache
- 11) Anbieterkennzeichnung/Aufsichtsbehörde

1) Versorgungszusage

Ihre Versorgungszusage wird in dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. („BVV“) geführt. Der BVV ist eine Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

2) Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen.

Scheiden Sie aus Ihrem Unternehmen aus, bleibt die erreichte Anwartschaft beitragsfrei erhalten. Sie können dann Ihre Versorgung über einen neuen Arbeitgeber fortsetzen oder mit eigenen Beiträgen weiterführen.

3) Leistungen/Bedingungen

Die Leistungen Ihres Tarifs sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den Versicherungsbedingungen, die Ihnen zusammen mit Ihrem Versicherungsschein zugesandt werden.

4) Überschussbeteiligung

Die Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die der BVV nach Dotierung der Verlustrücklage ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet.

Entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen nimmt jeder Vertrag an der Überschussbeteiligung teil.

In Abhängigkeit von dem Tarif können Überschussanteile in der Beitragsphase, im Versicherungsfall und in der Rentenphase Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung kann Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

Zukünftige Überschüsse

Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie vor allem von den künftigen Kapitalerträgen, von der Sterblichkeit, dem Eintritt der Invalidität sowie von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung beim BVV. Daher kann eine künftige Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantiert werden.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-481
Fax: 030 / 896 01-29 481

5) Kapitalanlagen

Der BVV legt bei seinen Kapitalanlagen besonderen Wert auf eine sicherheitsorientierte Strategie und hat deshalb den größten Teil des Kapitalvermögens in festverzinslichen Papieren angelegt. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in Wertpapier- und Immobilien-Spezialfonds sowie Anlagen in Genussscheinen.

Die Vermögensanlage des BVV zielt darauf ab, die übergeordneten im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen. Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die größtmögliche Sicherheit zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern.

Der BVV überprüft und optimiert hierzu permanent seine Vermögensanlagestruktur. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinien in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen. Ethische, soziale und ökologische Belange finden Beachtung, stehen aber hinter den Zielen der Sicherheit und Rentabilität zurück.

6) Risiken

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt der BVV als Pensionskasse finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und den Todesfall eine besondere Rolle. Diese so genannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht. Im finanziellen Bereich ist das wichtigste Ziel, den garantierten Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient die sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird.

Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus

- Marktrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln),
- Liquiditätsrisiken (Liquidierbarkeit an Finanzmärkten),
- Währungsrisiken (Umrechnungskurse bei Fremdwährungen),
- Bonitätsrisiken (Kreditqualität von Schuldnern).

Diese sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Alle potentiellen Gefahren sind beim BVV einem permanenten und detaillierten Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellt. Durch ein aktives Management wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet. Die Vermögensanlage wird permanent überprüft und falls notwendig angepasst, um den hohen Sicherheitsanforderungen unserer Pensionsverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die sonstigen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb. Hier werden durch geregelte interne Revision, Berichte und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit und ein niedriger Verwaltungskostensatz erreicht.

7) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

a) Besteuerung der Beiträge und Renten

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG).

Darüber hinausgehende Beiträge werden wie folgt versteuert:

- Bei einer Versorgungszusage, die der Arbeitgeber bis zum 31.12.2004 erteilt hat (Altzusage), können die Beiträge bis zu 1.752 Euro jährlich pauschal versteuert werden (§ 40b EStG a. F.).
- Bei einer Versorgungszusage, die ab dem 01.01.2005 erteilt wurde (Neuzusage), kann ein zusätzlicher steuerfreier Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 Euro jährlich genutzt werden (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung können Sie für Ihren Arbeitnehmeranteil ebenfalls steuerbegünstigte Beiträge aufwenden, sofern die oben genannten Höchstgrenzen nicht bereits durch den Arbeitgeberanteil ausgeschöpft sind. Dazu ist eine Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber erforderlich (Entgeltumwandlungsvereinbarung).

Anderenfalls ist Ihr Beitragsanteil individuell zu versteuern.



Bei Renten richtet sich die Besteuerung im Leistungsfall nach der Besteuerung der zu Grunde liegenden Beitragsteile. Grundsätzlich werden die Renten nach § 22 EStG wie folgt versteuert:

steuerfreie Beiträge → individuelle Versteuerung der Rente
pauschal versteuerte Beiträge → Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
individuell versteuerte Beiträge → Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil

b) Staatliche Förderung innerhalb der betrieblichen Altersversorgung (Riester-Förderung) nach § 10a EStG

Im Rahmen einer Versicherung in der

- BVV Altersvorsorge mit und ohne Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH und Tarif ARLEP/oG)
- BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA oder Tarif DN)

können Sie die staatliche Zulagen- und Steuerförderung nach § 10a EStG in Anspruch nehmen, wenn die Beiträge aus Ihrem individuell versteuerten Einkommen gezahlt werden.

Die staatliche Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten (Versicherten) durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt an den BVV gezahlt, wenn der geförderte Altersvorsorgevertrag bei uns besteht. Die Zulagen fließen in einen Vertrag der BVV Altersvorsorge aus staatlichen Zulagen (Tarif ARLEP/Z).

In Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie die für einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag aufgewandten Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen zusätzlich als Sonderausgaben geltend machen.

Erfolgt eine förderschädliche Verwendung des Altersvorsorgevertrages, müssen die Zulagen sowie ein gegebenenfalls erhaltener Steuervorteil zurückerstattet werden.

Renten, die Sie im Leistungsfall aus staatlich geförderten Beitragsanteilen von uns erhalten, sind individuell zu versteuern (nach § 22 Nr. 5 EStG).

c) Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Wir haben die Beiträge einzubehalten und an die jeweilige Krankenkasse abzuführen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Fortführung Ihrer BVV-Versorgung mit eigenen Beiträgen.

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

d) Meldepflicht

Wir sind als Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten in einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (nach § 22a und § 81 EStG). Zeitgleich erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

e) Hinweis

Alle steuerlichen Angaben gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das bei Vertragsschluss geltende Steuerrecht.

Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

8) Versorgungsausgleich

Ist Ihr Vertrag aufgrund einer Teilung von Versorgungsanswartschaften oder -ansprüchen bei Ehescheidung durch das Familiengericht begründet worden, so gelten die folgenden Besonderheiten. Die übrigen Regelungen gelten unverändert.



a) Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen.

Ihr Vertrag wird als beitragsfreie Versicherung geführt. Bei einer vorzeitigen Kündigung bleibt Ihr Vertrag bestehen.

b) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes erfolgt steuerfrei.

Die steuerliche Behandlung der Rentenleistungen aus Ihrem Vertrag richtet sich nach der ursprünglichen steuerlichen Behandlung der Beiträge, die für die Ermittlung des Ausgleichswertes herangezogen wurden.

Die Rentenleistungen sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

9) Geschäftslage

Unser aktueller Jahresbericht und weitere Details stehen Ihnen im Internet unter www.bvv.de zur Verfügung.

10) Anwendbares Recht/Vertragsgrundlagen/Sprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ferner gelten für Ihre Versicherung die Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse).

Die Kommunikation zu Ihrer BVV-Versorgung führen wir mit Ihnen in deutscher Sprache. Auch unsere Satzung, die Versicherungsbedingungen sowie sämtliche weiteren Dokumente und Informationen sind in Deutsch verfasst.

Der BVV ist nicht Mitglied in einem Sicherungsfonds. Als regulierte Pensionskasse unterliegen wir der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und müssen Änderungen an der Satzung, den Versicherungsbedingungen und den Tarifen vor Inkrafttreten genehmigen lassen.

11) Anbieterkennzeichnung/Aufsichtsbehörde

Anbieterkennzeichnung

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 1570

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
www.bvv.de

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de